

Vorstandsbesetzungsordnung des Erster Godesberger Judo Club e. V.

in der Fassung vom 09. September 2016

Aufgrund § 11 Absatz 2 der Satzung des Vereins hat die Mitgliederversammlung am 09. September 2016 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 (Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch)

Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus dem Ersten Vorsitzenden¹ und dem Zweiten Vorsitzenden.

§ 2 (Gesamtvorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand (Vorstand) setzt sich zusammen aus dem Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (geschäftsführender Vorstand) und
 1. einem Vorstand für Medien und Öffentlichkeit,
 2. einem Vorstand für Kinder und Jugend,
 3. einem Vorstand für NWDK-Angelegenheiten,
 4. drei Beisitzern sowie
 5. je einem Sportabteilungsvorstand für jede aufgrund der Sportabteilungsordnung eingerichteten Sportabteilung.
- (2) Als Sportabteilungsvorstand nach Absatz 1 Nummer 5 kann nur bestellt werden, wer der jeweiligen Sportabteilung zum Zeitpunkt der Bestellung angehört.
- (3) Dem Gesamtvorstand gehören mit beratender Stimme die Sportabteilungsleiter an, sofern sie dem Gesamtvorstand nicht bereits nach Absatz 1 angehören. Sie sollen an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 3 (Inkrafttreten)

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am Schwarzen Brett im Vereinsheim in Kraft.

Vorstehende Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. September 2016 beschlossen.

Bonn-Bad Godesberg, den 09. September 2016

Michael Fengler
Erster Vorsitzender

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird hier im Wesentlichen die männliche Form verwendet. Die Aussagen schließen selbstverständlich auch die weibliche Form mit ein.